

Michael Spiegel

Balthasar-Thieme-Str. 21a
01454 Radeberg
Tel. (0 35 28) 44 31 16
Fax (0 35 28) 41 24 36
www.radebergerspiegel.de

Michael Spiegel * Balthasar-Thieme-Str. 21a * 01454 Radeberg

Radeberg, 25.07.2011

Klage gegen Trinkwasserpreis

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

am 21.04.2010 erging das Normenkontrollurteil des Sächsischen Obergerichtes unter dem Aktenzeichen 5 D 15/04,¹ welches die gebührenrechtlichen Regelungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg vom 22.01.2003² für unwirksam erklärte. Ursächlich für diese Entscheidung des Gerichts ist die Tatsache, daß die Stadt Radeberg in die Gebührenkalkulation Sonderabschreibungen hat einfließen lassen. In der Urteilsbegründung weist das Gericht auf weitere schwere Versäumnisse und Mängel bei der Gebührenkalkulation hin und gibt der Stadt Radeberg auf, diese Versäumnisse und Mängel abzustellen.

Unter Mißachtung elementarer Rechtsstaatsgrundsätze und in einer Art, die man getrost als kriminell bezeichnen kann, weigert sich der Bürgermeister der Stadt Radeberg, eine Preiskalkulation nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu erstellen. Leider erfährt er in dieser Haltung Unterstützung durch den Landrat, der damit seine Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde ad absurdum führt und sich auf eine Stufe mit den Wegelagerern in den Rathäusern stellt.³ Es ist ein wahres Armutszeugnis für die deutsche Demokratie, daß man ein Gericht bemühen muß, um eine Behörde an den Verfassungsgrundsatz der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz zu erinnern. Einen anderen Weg sehe ich jedoch vorliegend nicht.

Wesentlichen Einfluß auf die weiteren Schritte hat die Tatsache, daß der Trinkwasserzweckverband seit dem 01.01.2006 seine Entgelte privatrechtlich auf der Basis der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) erhebt.⁴ Ein Verwaltungsgerichtsverfahren scheidet deshalb aus, zuständig sind die ordentlichen Gerichte. In

¹ Normenkontrollurteil des Sächsischen Obergerichtes vom 21.04.2010, AZ 5 D 15/04, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/2010-04-21_urteil.htm, www.justiz.sachsen.de/ovgentsch/document.phtml?id=1958

² Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg vom 22.01.2003, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/satzungen/wasserversorgungssatzung_2003.pdf

³ Mein Schriftwechsel mit Bürgermeister und Landrat, dokumentiert unter www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser.htm

⁴ www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/index.html

einem ersten Schritt würde ich deshalb mit Feststellungsklage einen Titel erwirken wollen, der dem Zweckverband trotz Kürzung der Entgelte die Versorgungseinstellung untersagt. Dann wäre es Aufgabe des Zweckverbandes, in einem Leistungsprozeß die Angemessenheit seiner Preise nachzuweisen.⁵

Im ersten Teil der folgenden Abhandlung habe ich einige historische Fakten zusammengetragen, um Ihnen grundsätzliche Zusammenhänge zu erschließen und meine Quellen zu dokumentieren. Diesen Teil können Sie getrost schnell überfliegen.

Im zweiten Teil finden Sie dann die Fakten, auf die sich meine Kritik an der Höhe des Wasserpreises stützt und die ich Sie bitte, in die Anträge zum Gericht einfließen zu lassen.

1 Historie der Trinkwasserversorgung

1.1 Stadt Radeberg

1.1.1 Satzungsrecht

Am 16.12.1993 beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Wasserversorgungssatzung,⁶ die in dem kostenlosen Werbeblatt „die Radeberger“ Nr. 4 vom 18.02.1994 abgedruckt wird⁷ und am 19.02.1994 in Kraft tritt.

In gleicher Sitzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Wassergebührensatzung,⁸ die ebenfalls in „die Radeberger“ Nr. 4 vom 18.02.1994 abgedruckt wird⁹ und ebenfalls am 19.02.1994 in Kraft tritt. Eine Gebührenkalkulation liegt den Stadtverordneten nicht vor, die Verbrauchsgebühr soll unverändert auf dem Stand vom 31.12.1993 bleiben.

Eine neue Wassergebührensatzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 21.04.1994,¹⁰ sie wird abgedruckt in „die Radeberger“ Nr. 18 vom 10.06.1994¹¹ und tritt am 01.04.1994 in Kraft. Die Verbrauchsgebühr wird ohne Vorlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt auf 4,30 DM je Kubikmeter.

Durch Beschluß vom 16.12.1998¹² wird die Wassergebührensatzung vom 21.04.1994 in den §§ 1 Erhebungsgrundsatz, 4 Grundgebühr und 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlung geändert, die geänderte

⁵ Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Billigkeitskontrolle von Tarifen der Versorgungsunternehmen, www.mietgerichtstag.de/download/43083601/vortrag06ambrosius.pdf

⁶ Beschluß der Stadtverordnetenversammlung 152/93, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1993_152.htm

⁷ Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg vom 16.12.1993, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/satzungen/wasserversorgungssatzung_1993.pdf

⁸ Beschluß der Stadtverordnetenversammlung 153/93, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1993_153.htm

⁹ Wassergebührensatzung der Stadt Radeberg vom 16.12.1993, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/satzungen/wassergebuehrensatzung_1993.pdf

¹⁰ Beschluß der Stadtverordnetenversammlung 59/94, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1994_59.htm

¹¹ Wassergebührensatzung der Stadt Radeberg vom 21.04.1994, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/satzungen/wassergebuehrensatzung_1994.pdf

¹² Stadtratsbeschluß 112/98, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1998_112.htm

Satzung wird abgedruckt in „die Radeberger“ Nr. 3 vom 22.01.1999¹³ und tritt rückwirkend zum 01.04.1994 in Kraft. Die Verbrauchsgebühr bleibt unverändert 4,30 DM/m³, eine Kalkulation liegt zur Beschlußfassung nicht vor.

Die letzte Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg beschließt der Stadtrat am 22.01.2003¹⁴ auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation der Fa. ASS Aqua Service GmbH vom 19.11.2002/21.01.2003¹⁵, sie wird in „die Radeberger“ Nr. 4 vom 31.01.2003¹⁶ abgedruckt und tritt am 01.02.2003 in Kraft. Die Verbrauchsgebühr wird festgelegt auf 1,93 € je Kubikmeter.

1.1.2 Wirtschaftsführung

1994 bis 1996 wird die Aufgabe Trinkwasserversorgung als Regiebetrieb im Unterabschnitt 815 des städtischen Haushalts abgerechnet.¹⁷ Am 27.11.1996¹⁸ beschließt der Stadtrat die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung¹⁹, der dann ab 01.01.1997 als Sondervermögen nach den Regeln der doppelten Buchführung abgerechnet wird. Die Bilanzen werden wie folgt vom Stadtrat beschlossen: Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997²⁰ am 13.12.2000²¹, Jahresabschluß 1997²² am 13.12.2000²³, Jahresabschluß 1998²⁴ am 13.12.2000²⁵, geänderte Eröffnungsbilanz²⁶, geänderte Jahresabschlüsse 1997²⁷ und 1998²⁸ am 23.10.2002²⁹, Jahresabschluß

¹³ Wassergebührensatzung der Stadt Radeberg vom 16.12.1998, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/satzungen/wassergebuehrensatzung_1998.pdf

¹⁴ Stadtratsbeschluß 1/03, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2003_1.htm

¹⁵ Gebührenkalkulation der Fa. ASS Aqua Service GmbH, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschlussvorlagen/sr2003_001.htm

¹⁶ Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg vom 22.01.2003, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/satzungen/wasserversorgungssatzung_2003.pdf

¹⁷ Jahresrechnungen 1994, 1995 und 1996 der Stadt Radeberg, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschlussvorlagen/sr1996_021.htm
www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschlussvorlagen/sr1996_139.htm
www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschlussvorlagen/sr1997_139.htm

¹⁸ Stadtratsbeschluß 134/96, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1996_134.htm

¹⁹ Betriebssatzung des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung vom 27.11.1996, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/satzungen/eigenbetriebssatzung_trinkwasser_1996.pdf

²⁰ Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_eb_1997.pdf

²¹ Stadtratsbeschluß 133/00, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2000_133.htm

²² Jahresabschluß 1997 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_1997.pdf

²³ Stadtratsbeschluß 134/00, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2000_134.htm

²⁴ Jahresabschluß 1998 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_1998.pdf

²⁵ Stadtratsbeschluß 135/00, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2000_135.htm

²⁶ Geänderte Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_eb_1997_neu.pdf

²⁷ Geänderter Jahresabschluß 1997 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_1997_neu.pdf

²⁸ Geänderter Jahresabschluß 1998 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_1998_neu.pdf

²⁹ Stadtratsbeschluß 74/02, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2002_74.htm

1999³⁰ am 18.12.2002³¹, Jahresabschluß 2000³² am 15.12.2004³³, Jahresabschluß 2001³⁴ am 16.02.2005³⁵, Jahresabschluß 2002³⁶ am 16.02.2005³⁷, Jahresabschluß 2003³⁸ am 22.06.2005³⁹, Jahresabschluß 2004⁴⁰ am 29.11.2006⁴¹, Jahresabschluß 2005⁴² am 27.02.2008⁴³. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Beschlußfassung bis 31.12. des folgenden Jahres.

1.2 Trinkwasserzweckverband Röderaue

1.2.1 Satzungsrecht

Am 21.03.1991 faßt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg einen Beschluß folgenden Wortlauts: „Die Stadt Radeberg tritt den Zweckverbänden Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Ver- und Entsorgungsbereich Radeberg bei. Das übergreifende Eigentum der WAB Dresden GmbH, welches für diese Zwecke benötigt wird, sollte diesen Zweckverbänden durch die WAB Dresden GmbH kostenlos übertragen werden.“⁴⁴

Im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.1991 findet man folgende Notiz: „Herr Heinze informiert über die Bildung von zwei Zweckverbänden, und zwar

1. Zweckverband "Trinkwasser" - Vorsitzender Herr Dr. Petzold. Durch Ausschreibung in der SZ wurde Herr Krause, Großröhrsdorf, als Geschäftsführer vorgesehen.
2. Abwasserzweckverband - Vorsitzender Herr Heinze, als stellv. Vorsitzende die Herren Kaiser, Großröhrsdorf, und Franke, Fischbach.“⁴⁵

³⁰ Jahresabschluß 1999 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_1999.pdf

³¹ Stadtratsbeschluß 91/02, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2002_91.htm

³² Jahresabschluß 2000 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_2000.pdf

³³ Stadtratsbeschluß 110/04, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2004_110.htm

³⁴ Jahresabschluß 2001 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_2001.pdf

³⁵ Stadtratsbeschluß 5/05, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2005_5.htm

³⁶ Jahresabschluß 2002 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_2002.pdf

³⁷ Stadtratsbeschluß 6/05, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2005_6.htm

³⁸ Jahresabschluß 2003 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_2003.pdf

³⁹ Stadtratsbeschluß 49/05, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2005_49.htm

⁴⁰ Jahresabschluß 2004 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_2004.pdf

⁴¹ Stadtratsbeschluß 91/06, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2006_91.htm

⁴² Jahresabschluß 2005 des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasser-eigenbetrieb/jahresabschluesse/ebtw_ja_2005.pdf

⁴³ Stadtratsbeschluß 19/08, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2008_19.htm

⁴⁴ Beschluß der Stadtverordnetenversammlung 33/91, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1991_33.htm

⁴⁵ Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.1991 Seite 3, <http://www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/sitzungsprotokolle/sr1991-07-18.htm>

In „die Radeberger“ Nr. 26 vom 20.12.1991 ist eine Verbandssatzung Gruppenwasserversorgung "Röderaue" vom 01.11.1991 abgedruckt.⁴⁶ Jedoch erst in der Sitzung am 23.01.1992 bestätigt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg diese bereits vom Bürgermeister unterzeichnete Satzung.⁴⁷

In der Sitzung vom 22.10.1992 genehmigt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg nachträglich eine Eilentscheidung des Bürgermeisters betreffend die Zustimmung zur Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Röderaue“,⁴⁸ die Satzung wird am 24.11.1992 vom Regierungspräsidium genehmigt und am 16.12.1992 im Sächsischen Amtsblatt sowie in „die Radeberger“ Nr. 5 vom 12.03.1993 abgedruckt.⁴⁹ Der Wortlaut dieser Satzung ist identisch mit dem der Satzung, die bereits am 01.11.1991 in „die Radeberger“ abgedruckt war.

Am 19.08.1993 bestätigt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg eine Satzung des Trinkwasserzweckverbandes.⁵⁰ Ob es sich dabei um die Verbandssatzung handelt, die die Verbandsversammlung bereits am 29.07.1993 beschlossen hatte⁵¹ und die im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51 vom 15.09.1994 veröffentlicht ist, ist aus den mir vorliegenden Akten nicht ersichtlich.

Die Verbandsversammlung vom 19.09.1996 beschließt die 1. Änderung der Verbandssatzung, die am 13.11.1996 vom Landratsamt Kamenz genehmigt und am 25.01.1997 im Amtsblatt des Landkreises Kamenz veröffentlicht wird.⁵²

Die 2. Änderung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung am 25.09.1997⁵³, sie wird am 26.11.1997 vom Landratsamt Kamenz genehmigt und am 04.12.1997 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Am 26.05.2004 beschließt der Stadtrat der Stadt Radeberg die Satzung zur Sicherheitsneugründung des Trinkwasserzweckverbandes.⁵⁴ Die Satzung wird am 01.07.2004 von der Verbandsversammlung beschlossen, am 05.07.2004 vom Landratsamt genehmigt⁵⁵ und zusammen mit der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 31 vom 29.07.2004 bekanntgemacht⁵⁶. Sie tritt am 30.07.2004

⁴⁶ Verbandssatzung 1991 des TZV Röderaue, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/tzv_vs_1991.pdf

⁴⁷ Beschluß der Stadtverordnetenversammlung 7/92, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1992_7.htm

⁴⁸ Beschluß der Stadtverordnetenversammlung 114/92, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1992_114.htm

⁴⁹ Verbandssatzung 1993 des TZV Röderaue, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/tzv_vs_1993.pdf

⁵⁰ Beschluß der Stadtverordnetenversammlung 106/93, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1993_106.htm

⁵¹ Eröffnungsbilanz des TZV Röderaue auf den 01.01.1997 Seite 6, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_eb_1997.pdf

⁵² Eröffnungsbilanz des TZV Röderaue auf den 01.01.1997 Seite 6, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_eb_1997.pdf

⁵³ Eröffnungsbilanz des TZV Röderaue auf den 01.01.1997 Seite 6, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_eb_1997.pdf

⁵⁴ Stadtratsbeschluß 35/04, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2004_35.htm

⁵⁵ Jahresabschluß des TZV Röderaue auf den 31.12.2005 Seite 60, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2005.pdf

⁵⁶ Verbandssatzung des TZV Röderaue zur Sicherheitsneugründung, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/tzv_vs_2004.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2004/31/read_pdf

in Kraft und setzt zum gleichen Zeitpunkt die Satzung vom 24.05.1994 außer Kraft.

Am 23.11.2005 stimmt der Stadtrat der Stadt Radeberg einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vollzweckverbandsgründung zu.⁵⁷ Die am 30.11.2005 durch die Verbandsversammlung beschlossene Änderungssatzung wird am 08.12.2005 vom Landratsamt Kamenz genehmigt und zusammen mit der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005 veröffentlicht und tritt am 01.01.2006 in Kraft.⁵⁸

Die Verbandsversammlung vom 30.11.2005 beschließt außerdem die Rumpfsatzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung⁵⁹, Ergänzende Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes Röderaue⁶⁰ sowie ein Preisblatt Entgelte des Trinkwasserzweckverbandes Röderaue⁶¹, alle gültig ab 01.01.2006. Damit ist die Entgelterhebung ab diesem Zeitpunkt privatrechtlich ausgestaltet.

Ebenfalls in der Sitzung am 23.11.2005 stimmt der Stadtrat einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vereinigung des Trinkwasserzweckverbandes „Röderaue“ mit dem Zweckverband Wasserversorgung Bischofswerda zu.⁶² Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda am 21.12.2005 und von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Röderaue am 26.01.2006⁶³ beschlossene Verbandssatzung wird zusammen mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 09.02.2006 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 9 vom 02.03.2006 veröffentlicht⁶⁴.

Die am 24.05.2006 beschlossene 1. Änderung der Verbandssatzung wird am 25.07.2006 vom Regierungspräsidium genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 32 vom 10.08.2006 veröffentlicht.⁶⁵

Am 23.09.2010 beschließt die Verbandsversammlung eine 2. Änderung der Verbandssatzung, die am 11.11.2010 vom Landratsamt Bautzen genehmigt und am 16.12.2010 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50 veröffentlicht wird.⁶⁶

⁵⁷ Stadtratsbeschuß 91/05, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2005_91.htm

⁵⁸ Änderungssatzung zur Vollzweckverbandsgründung des TZV Röderaue, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/tzv_vs_2005_aenderung.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2005/52/read_pdf

⁵⁹ Rumpfsatzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung des TZV, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/tzv_wvs_2005.pdf

⁶⁰ Ergänzende Bedingungen des TZV zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/tzv_eb_avbwasserv.pdf

⁶¹ Preisblatt Entgelte des TZV, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/tzv_preisblatt.pdf

⁶² Stadtratsbeschuß 92/05, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_2005_92.htm

⁶³ Jahresabschuß des Zweckverbandes Bischofswerda-Röderaue auf den 31.12.2007 Seite 13, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/zbr_ja_2007.pdf

⁶⁴ Verbandssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-Röderaue, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/zbr_vs_2006.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2006/9/read_pdf

⁶⁵ 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-Röderaue, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/zbr_vs_2006_aenderung.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2006/32/read_pdf

⁶⁶ 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-Röderaue, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/zbr_vs_2010_aenderung2.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2010/50/read_pdf

1.2.2 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Die Buchführung erfolgt deshalb zunächst nach den Regeln der Kameralistik. Die Jahresrechnungen 1991 bis 1996 liegen mir vor.⁶⁷

Auf der Verbandsversammlung am 19. September 1996 wird der § 11a in die Verbandssatzung eingefügt. Infolge dieser Änderung führt der Verband seine Geschäfte ab dem 1. Januar 1997 entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit doppelter Buchführung. Die Jahresabschlüsse werden durch die Verbandsversammlung wie folgt festgestellt: Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997⁶⁸ am 09.03.2000, Jahresabschluß 1997⁶⁹ am 18.05.2000, Jahresabschluß 1998⁷⁰ am 18.05.2000, Jahresabschluß 1999⁷¹ am 28.09.2000, Jahresabschluß 2000⁷² am 06.12.2001, Jahresabschluß 2001⁷³ am 21.11.2002, Jahresabschluß 2002⁷⁴ am 20.11.2003, Jahresabschluß 2003⁷⁵ am 04.11.2004, Jahresabschluß 2004⁷⁶ am 30.11.2005, Jahresabschluß 2005⁷⁷ am 07.03.2007, Jahresabschluß zum 02.03.2006⁷⁸ am

-
- ⁶⁷ Jahresrechnung 1991 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1991.pdf
Jahresrechnung 1992 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1992.pdf
Jahresrechnung 1993 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1993.pdf
Jahresrechnung 1994 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1994.pdf
Jahresrechnung 1995 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1995.pdf
Jahresrechnung 1996 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1996.pdf
- ⁶⁸ Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_eb_1997.pdf
- ⁶⁹ Jahresabschluß 1997 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1997.pdf
- ⁷⁰ Jahresabschluß 1998 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1998.pdf
- ⁷¹ Jahresabschluß 1999 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1999.pdf
- ⁷² Jahresabschluß 2000 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2000.pdf
- ⁷³ Jahresabschluß 2001 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2001.pdf
- ⁷⁴ Jahresabschluß 2002 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2002.pdf
- ⁷⁵ Jahresabschluß 2003 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2003.pdf
- ⁷⁶ Jahresabschluß 2004 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2004.pdf
- ⁷⁷ Jahresabschluß 2005 des TZV Röderaue,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2005.pdf

20.12.2006. Beschlüsse des Stadtrats gibt es zu keinem dieser Jahresabschlüsse.

1.3 Zweckverband Wasserversorgung Bischofswerda

Der Zweckverband Wasserversorgung Bischofswerda wird von den Städten Bischofswerda, Großröhrsdorf und Pulsnitz sowie den Gemeinden Bretnig-Hauswalde, Burkau, Demitz-Thumitz, Frankenthal, Großharthau, Ohorn, Rammenau und Schmölln-Putzkau zum Zwecke der Wasserversorgung gegründet.⁷⁹ Die praktische Durchführung dieser Aufgabe überträgt der Zweckverband jedoch auf seine Tochtergesellschaft, die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH,⁸⁰ die Wasser an die Endabnehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung liefert.⁸¹

Zunächst unabhängig davon gründet die Stadt Bischofswerda mit der Gemeinde Rammenau den Abwasserzweckverband Goldbach.⁸² Dessen Abwassersatzung vom 09.11.2000 erklärt das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2004 in ihrem beitragsrechtlichen Teil für nichtig.⁸³

Daraufhin wird durch Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda der Abwasserzweckverband Goldbach in den Zweckverband Wasserversorgung Bischofswerda eingegliedert.⁸⁴ Ein zweites OVG-Urteil vom 16.05.2007 läuft dadurch ins Leere.⁸⁵

2 Gründe für eine gerichtliche Überprüfung der aktuellen Wasserpreise

Durch das Sächsische Wassergesetz wurde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung den Gemeinden zugewiesen.⁸⁶ Die Preiskalkulation für die Trinkwasserversorgung unterliegt damit den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.⁸⁷ Deshalb dürfen die Entgelte höchstens so bemessen werden, daß die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden.⁸⁸ Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben,

⁷⁸ Jahresabschluß 2006 des TZV Röderau, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2006.pdf

⁷⁹ Verbandssatzung des ZWB vom 25.09.2003, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/zwb_vs_2003.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2003/51/read_pdf

⁸⁰ Rumpfsatzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung des ZWB § 1,

www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/zwb_wvs_2004.pdf

⁸¹ Jahresabschluß der WVB GmbH auf den 31.12.2009 Seite 1,

www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/wvb_ja_2009.pdf

⁸² Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Goldbach vom 12.09.2002,

www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/azv_gb_vs_2002.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2003/12/read_pdf

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Goldbach vom 05.05.2004,

www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/azv_gb_vs_2004.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2004/23/read_pdf

⁸³ Normenkontrollurteil des Sächsischen OVG vom 28.04.2004, AZ 5 D 31/02,

www.justiz.sachsen.de/ovgentsch/document.phtml?id=378

⁸⁴ Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda vom 04.05.2004/10.06.2004,

www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/satzungen/zwb_vs_2004.pdf, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2004/36/read_pdf

⁸⁵ Normenkontrollurteil des Sächsischen OVG vom 16.05.2007, AZ 5 D 11/04,

www.justiz.sachsen.de/ovgentsch/document.phtml?id=241

⁸⁶ Sächsisches Wassergesetz § 57 Satz 1,

www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7338514051227&jlink=p57&jabs=91

⁸⁷ Sächsisches Kommunalabgabengesetz § 9 Abs. 1,

www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9284113895249&jlink=p9&jabs=15

⁸⁸ Sächsisches Kommunalabgabengesetz § 10 Abs. 1 Satz 1,

www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9835413895738&jlink=p10&jabs=16

sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.⁸⁹ Die Pflicht, die noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung auszugleichen, besteht fort und ist auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist noch zu vollziehen.⁹⁰ Daran ändert weder die privatrechtlich ausgestaltete Entgelterhebung noch die Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband etwas.⁹¹

Kostenmindernd sind angemessene Zinsen für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen.⁹²

2.1 Stadt Radeberg

Durch das Normenkontrollurteil des Sächsischen Obergerichtes vom 21.04.2010⁹³ wurden die §§ 24 bis 32 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeberg vom 22.01.2003 für unwirksam erklärt. Begründet wird dieses Urteil mit folgenden Kalkulationsmängeln:

1. Die Stadt Radeberg hatte die Nachkalkulation der Gebührenhaushalte 1994 - 1996 unter Verweis auf eine Ausnahmeregelung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes unterlassen. Das war nach Ansicht des Gerichts falsch, so daß nun auch für diese Abrechnungszeiträume eine Nachberechnung vorzulegen ist.
2. Die Stadt Radeberg hat in vergangenen Abrechnungszeiträumen Sonderabschreibungen verbucht, diese Sonderabschreibungen waren dann auch in die Gebührenkalkulation für den Abrechnungszeitraum 2000 - 2004 eingeflossen. Zu Unrecht, wie das Gericht befand.
3. Das Gericht hat die Möglichkeit erkannt, daß der Trinkwasserzweckverband seinen Mitgliedern zu hohe Betriebskostenumlagen abverlangt hat. Die Höhe dieser Überzahlung ist nach Meinung des Gerichts in der zu erstellenden Gebührennachberechnung zu konkretisieren.

Bereits in meinem Schreiben an den Trinkwasserzweckverband vom 07.02.2006⁹⁴ wie auch in der Antragsbegründung zum Normenkontrollantrag vom 14.07.2004⁹⁵ hatte ich weitere Verstöße gegen die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes genannt, die ich in aktueller Form nachfolgend aufzähle:

4. Der am 01.01.1997 gegründete sogenannte Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung der Stadt Radeberg verbuchte bis zum 31.12.2005 Gewinne von insgesamt 932.112,79 €. ⁹⁶ Wie das Sächsische Obergericht in seinem Urteil vom 21.04.2010 festgestellt hat, dürfen mit der Trinkwasserversorgung keine Gewinne erwirtschaftet werden. Der bis zum 31.12.2005 aufgelaufene Gewinn ist also gebührenmindernd in künftige

⁸⁹ Sächsisches Kommunalabgabengesetz § 10 Abs. 2 Satz 2, www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9835413895738&jlink=p10&jabs=16

⁹⁰ Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes Ziffer 10.2.8 Satz 4, www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2004/39/read_pdf

⁹¹ Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rn. 716a zu § 6, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/driehaus_6_716a.pdf

⁹² Sächsisches Kommunalabgabengesetz § 12 Abs. 3 Satz 1, www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9835413895738&jlink=p12&jabs=18

⁹³ Normenkontrollurteil des Sächsischen Obergerichtes vom 21.04.2010, AZ 5 D 15/04, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/2010-04-21_urteil.htm, www.justiz.sachsen.de/ovgentsch/document.phtml?id=1958

⁹⁴ Mein Schreiben an den Trinkwasserzweckverband vom 07.02.2006, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/2006-02-07_moegel_christian.pdf

⁹⁵ Normenkontrollantrag vom 14.07.2004, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/2004-07-14_normenkontrollantrag.pdf

⁹⁶ Gewinn- und Verlustrechnungen des Eigenbetriebes Trinkwasser der Stadt Radeberg, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/ebtw_guv.pdf

Abrechnungsperioden zu übertragen und damit den Gebührenzahlern wieder gutzuschreiben.

5. Zweifelhafte Forderungen des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung wurden wertberichtigt und bis zum 31.12.2005 mit einem Gesamtbetrag von 332.311,32 € endgültig abgeschrieben.⁹⁷ Für Zwecke der Gebührens-kalkulation kann dieser Betrag nicht auf der Kostenseite angesetzt werden. Das ergibt sich aus mehreren Gründen.
 - a. Im Gegenwert der uneinbringlichen Forderungen ist Wasser verbraucht worden. Es widerspricht dem Äquivalenzprinzip des KAG, Gebührenzahler in Anspruch zu nehmen für eine Leistung, die zu Gunsten eines Anderen erbracht wurde.
 - b. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG dürfen sozial bedingte Gebührenermäßigungen nicht zu Lasten der übrigen Benutzer eingeräumt werden, d.h. sie gehen zu Lasten des Einrichtungsträgers. Diese Vorschrift wird man sinngemäß auch auf uneinbringliche Forderungen anwenden müssen.
 - c. Meine Frau rechnet ihre zahnärztlichen Leistungen nach einer vertraglich festgesetzten Gebührenordnung ab. Die (gottlob seltenen) Forderungsausfälle kann sie nicht etwa auf die übrigen Patienten verteilen, sondern sie gehen in voller Höhe zu Lasten unseres nächsten Urlaubsbudgets.
6. Mit Beschluß vom 19.08.1993 übertrug die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg die Betriebsführung der Ortsanlagen zur Trinkwasserversorgung auf den Trinkwasserzweckverband.⁹⁸ Der Trinkwasserzweckverband wiederum beauftragte mit Vertrag vom 22.02.1994 die VeWa Vereinigte Wasser GmbH Berlin (VeWa) mit der Betriebsführung sowohl der Verbands- als auch der Ortsanlagen der Mitgliedsgemeinden. Dieser Vertrag wurde am 24.03.1994 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg bestätigt und endete am 31.12.1997.⁹⁹ Seit dem 01.01.1998 steht die ESAG-Tochter GEWA GmbH als Betriebsführer unter Vertrag des Trinkwasserzweckverbandes.¹⁰⁰ Das Entgelt für die Betriebsführung bemißt sich nach der verkauften und berechneten Wassermenge. Es betrug 1994 1,24 DM/m³, 1995 1,34 DM/m³, 1996 1,30 DM/m³, 1997 1,34 DM/m³, 1998-2000 0,69 DM/m³, 2001 0,85 DM/m³, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bereits die Tatsache, daß das Betriebsführungsentgelt nach der verkauften Wassermenge berechnet wird, halte ich für völlig unsachgemäß. Ich kann beim besten Willen keinen Zusammenhang zwischen dieser Bemessungsgrundlage und der Leistung des Betriebsführers erkennen. In den Jahren 1994 bis 1997 hat die VeWa GmbH für ihre Betriebsführung 12.227.735,81 DM erhalten. Die GEWA GmbH erledigte die gleiche Leistung 1998 bis 2001 für 5.215.253,30 DM. Da der Vertrag mit der VeWa GmbH nicht nach Ausschreibung zu Stande gekommen ist, sind diese zu-

⁹⁷ Gewinn- und Verlustrechnungen des Eigenbetriebes Trinkwasser der Stadt Radeberg, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/ebtw_guv.pdf

⁹⁸ Beschluß 101/93 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1993_101.htm

⁹⁹ Beschluß 41/94 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeberg, www.radebergerspiegel.de/radeberg/stadtrat/beschluss_1994_41.htm

¹⁰⁰ Jahresabschluß des TZV Röderaue zum 31.12.1999 Seite 51, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1999.pdf

viel gezahlten Fremdleistungskosten nach herrschender Meinung nicht gebührenfähig.¹⁰¹

2.2 Trinkwasserzweckverband

2.2.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997

2.2.1.1 Kassenbestand

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 weist einen Kassenbestand von 4.190.768,67 DM aus.¹⁰² Dem steht im kameralistischen Jahresabschluß zum 31.12.1996 ein Kassenbestand von 4.981.089,82 DM gegenüber,¹⁰³ der unerklärliche Schwund beträgt 790.321,15 DM.

2.2.1.2 Anlagevermögen

In den Jahren 1992 bis 1996 wurden Anlagenzugänge von 11.591.452,90 DM und Anlagenabgänge von 128.400,00 DM gebucht. Addiert man zum Saldo von 11.463.052,90 DM die von der WAB GmbH i.L. übernommenen Anlagen im Wert von 22.099.952,65 DM, kommt man zu einem Anlagenbestand von 33.563.005,55 DM per 31.12.1996. Da Abschreibungen in den Jahresrechnungen 1992 bis 1996 nicht verbucht wurden, entspricht dieser Wert den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor dem 01.01.1997.

Das Anlageverzeichnis zum Jahresabschluß auf den 31.12.1997 weist historische AHK vor dem 01.01.1997 in Höhe von 36.102.622,28 DM, mithin 2.539.616,73 DM mehr aus. Dieser stillschweigend eingefügte Mehrbetrag führt in den folgenden Jahren über Abschreibungen zu einem Gebührenmehrbedarf in gleicher Höhe und sollte deshalb nicht widerspruchslös hingenommen werden.

Jahr	Zugang	Abgang	AfA	Saldo	Bemerkung
1992	5.393,67			5.393,67	Gebucht im VmH
1993	7.477.366,97			7.477.366,97	Gebucht im VmH
1994	1.209.197,85			1.209.197,85	Gebucht im VmH
1995	1.592.123,65	37.200,00		1.554923,65	Gebucht im VmH
1996	1.307.370,76	91.200,00		1.216.170,76	Gebucht im VmH
1995	22.099.952,65			22.099.952,65	Übernahme von WAB, JA 2000 Anlage II Blatt 4 (Seite 28)
	33.691.405,55	128.400,00		33.563.005,55	
1996	2.539.616,73		4.694.198,87		Differenz
	36.231.022,28	128.400,00	4.694.198,87	31.408.423,41	Eröffnungssaldo zum 01.01.1997

¹⁰¹ Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rn. 738a zu § 6, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/driehaus_6_738a.pdf

¹⁰² Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 des TZV Röderaue Seite 25 (Anlage 1), www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_eb_1997.pdf

¹⁰³ Bilanz des TZV Röderaue zum 31.12.1996, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/rinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_bilanz_1996.pdf

Bis zum 31.12.1996 hat der Zweckverband in der Anlagenbuchführung 4.694.198,87 DM Abschreibungen verrechnet.¹⁰⁴ Davon waren 2.309.901,42 DM Sonderabschreibungen nach § 4 FördergebietsG,¹⁰⁵ so daß auf Normalabschreibungen ein Betrag von 2.384.297,45 DM entfällt.

2.2.1.3 WAB-Vermögen

Nicht in den Jahresabschlüssen des Trinkwasserzweckverbandes gebucht ist die Übernahme des Vermögens der WAB GmbH i.L. im Jahr 1995. Die Eröffnungsbilanz des Trinkwasserzweckverbandes zum 01.01.1997 liefert folgende gerundete Teilbilanz der WAB-GmbH i.L.:¹⁰⁶

Anlagevermögen	22.097 TDM	Eigenkapital	10.255 TDM
Umlaufvermögen	4.146 TDM	Fremdkapital	15.988 TDM
Aktiva	26.243 TDM	Passiva	26.243 TDM

Genauere Zahlen liefert der Prüfbericht zum Jahresabschluß des Trinkwasserzweckverbandes auf den 31.12.2000.¹⁰⁷ Danach betrug der Wert des übernommenen Anlagevermögens 22.099.952,65 DM, dem standen Darlehen von 15.863.384,10 DM gegenüber. Aus Sicht des Trinkwasserzweckverbandes entspricht dieser Darlehensbetrag dem Wert der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Abschreibung auf einen höheren Anlagenwert löst nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz die Verpflichtung zur Bildung eines Passivpostens aus, der später gebührenmindernd aufzulösen ist.¹⁰⁸ Das ist vorliegend versäumt worden und nachzuholen.

2.2.2 Wertberichtigungen auf Forderungen

Bis zum 31.12.2005 hat der Zweckverband Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Betrag von 305.558,81 € wertberichtigt.¹⁰⁹ Für diese Wertberichtigungen gilt grundsätzlich das unter 2.1 Ziffer 5 Ausgeführte. Im Falle des Zweckverbandes kommt jedoch noch ein weiterer Aspekt hinzu:

Als Gründe für die Uneinbringlichkeit von Forderungen kommen Tod, Zahlungsunfähigkeit oder Unauffindbarkeit des Schuldners in Frage. Schuldner des Teilzweckverbandes sind jedoch ausschließlich die Mitgliedsgemeinden, für die keiner der vorgenannten Gründe in Frage kommt. Uneinbringliche Forderungen kann es demzufolge für den Teilzweckverband nicht geben.

¹⁰⁴ Jahresabschluß des TZV Röderaue auf den 31.12.1997 Seite 39,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1997.pdf

¹⁰⁵ Jahresabschluß des TZV Röderaue auf den 31.12.1997 Seite 36,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1997.pdf

¹⁰⁶ Jahresabschluß des TZV Röderaue auf den 31.12.1997 Seite 10,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_1997.pdf

¹⁰⁷ Jahresabschluß des TZV Röderaue auf den 31.12.2000 Seite 28,
www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2000.pdf

¹⁰⁸ Sächsisches Kommunalabgabengesetz § 13 Abs. 4,
www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=1719513895941&jlink=pl3&jabs=19

¹⁰⁹ Gewinn- und Verlustrechnungen des TZV Röderaue,
http://www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/tzv_guv.pdf

2.2.3 Umlagen der Mitgliedsgemeinden

Seit seiner Gründung bis zum 31.12.2005 war der Trinkwasserzweckverband Röderaue ein Teilzweckverband. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und damit die Satzungs- und Gebührenhoheit war bei den Mitgliedsgemeinden verblieben. Deshalb war in der Satzung eine Umlagefinanzierung getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vereinbart. Das entspricht den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Die Ermittlung dieser Umlagen geschieht auf folgende Weise: Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes werden alle voraussichtlichen Aufwendungen zusammengerechnet und etwaige Erträge abgezogen. Der verbleibende Fehlbetrag ist der Gesamtbetrag der vorläufigen Betriebskostenumlage und nach einem geeigneten Schlüssel auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden zu verteilen. Das gleiche Verfahren ist für die investiven Ausgaben und Einnahmen zur Ermittlung der vorläufigen Kapitalumlage anzuwenden. Im Jahresabschluß werden auf die gleiche Weise durch Verwendung der tatsächlichen Zahlen die endgültigen Umlagen ermittelt. Überschüsse oder Fehlbeträge sind in diesem Finanzierungssystem nicht möglich. Ein Teilzweckverband kann nie anders als mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen.

Bei den Mitgliedsgemeinden wird die Betriebskostenumlage als laufender Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht und geht in voller Höhe in die Gebührenkalkulation ein. Die Kapitalumlage wird im Vermögenshaushalt gebucht und bildet dadurch einen Aktivposten Finanzanlage, der proportional zum Wertverlust der Verbandsanlagen abgeschrieben wird. Nur diese Abschreibungen sind Bestandteil der Gebührenkalkulation, während die Kapitalumlage selbst aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufzubringen ist. Der Rückfluß dieses Kapitals in den Gemeindehaushalt erfolgt über die Verrechnung der Abschreibungen auf Finanzanlagen.

Eine doppelte Belastung der Gebührenschuldner mit Abschreibungen (beim Zweckverband auf Sachanlagen, bei der Gemeinde auf Finanzanlagen) wird vermieden, indem beim Zweckverband die staatlichen und sonstigen Zuschüsse wie auch die Kapitalumlagen der Mitgliedsgemeinden passiviert und als Gegenwert zu den Abschreibungen auf Sachanlagen aufgelöst werden, so daß die Betriebskostenumlage frei von Abschreibungen bleibt.

Abweichend von Satzung und SächsKomZG hat der Trinkwasserzweckverband bis zum 31.12.2001 seinen Mitgliedskommunen einen Literpreis von 3,45 DM und ab 01.01.2002 einen Literpreis von 1,76 € in Rechnung gestellt, Kapitalumlagen wurden nicht erhoben.¹¹⁰ Dieser Preis ist ein willkürlich festgelegter, eine Kalkulation hat weder vor seiner Festlegung noch zwischenzeitlich zur Überprüfung stattgefunden. Er ist jedoch so reichlich bemessen, daß in fast allen Jahren unter Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes Überschüsse im Verwaltungshaushalt resp. in der Gewinn- und Verlustrechnung erzielt wurden (bis 31.12.2005 4.914.498,42 €), die dann zur Finanzierung der Anlageinvestitionen verwendet wurden.

Weitere notwendige Finanzierungsmittel hat sich der Zweckverband durch Darlehensaufnahmen verschafft und damit gegen Gemeindehaushaltsrecht verstoßen. Denn Darlehen dürfen von kommunalen Körperschaften nur aufgenommen werden, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dieser Fall war jedoch beim Zweckverband zu keinem Zeitpunkt gegeben, der Anspruch gegen die Gemeinden auf Zahlung der Kapitalumlage be-

¹¹⁰ Jahresabschluß des TZV Röderaue auf den 31.12.2005 Seite 63 (Anlage V Blatt 5), www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/trinkwasserzweckverband/jahresabschluesse/tzv_ja_2005.pdf

stand kraft Gesetz und Satzung. Gebührenrechtlich bewirkt dieser Gesetzesverstoß, daß die Abschreibungen des Zweckverbandes auf Sachanlagen nur zum Teil kompensiert wurden, nämlich durch die Auflösung der Zuweisungen. Der restliche Abschreibungsbetrag (bis 31.12.2005 7.164.661,36 €) ist regelwidrig in die Betriebskostenumlage eingeflossen.

Eine Kapitalflußrechnung zur Verdeutlichung der Zahlungsströme füge ich als Anlage bei.¹¹¹ Neben den bereits genannten Zahlen sind dieser Zusammenstellung zwei weitere wichtige Zahlen zu entnehmen:

1. Bis zum 31.12.2005 waren Forderungen des Zweckverbandes auf Kapitalumlagen in Höhe von 18.015.704,89 € aufgelaufen.
2. Zur Finanzierung der Anlageinvestitionen waren Fremdmittel in Höhe von 5.936.545,11 € erforderlich. Der überwiegende Teil der Darlehensaufnahmen, exakt 6.048.663,69 €, waren wirtschaftlich unsinnig, denn sie dienten nur der Anlage von Festgeldern. Die Zinsverluste aus dieser Überfinanzierung dürften nicht gebührenfähig sein.

2.2.4 Bildung des Vollzweckverbandes zum 01.01.2006

Am 01.01.2006 wurde der Teilzweckverband in einen Vollzweckverband umgewandelt. Zu diesem Zweck übergaben die beteiligten Gemeinden ihr der Trinkwasserversorgung dienendes Vermögen dem Zweckverband. Eine Eröffnungsbilanz liegt mir nicht vor, ist wahrscheinlich auch nie erstellt und beschlossen worden. Eine Übersicht der übergebenen Aktiva und Passiva findet sich jedoch in Anlage X zur Bilanz des Trinkwasserzweckverbandes Röderau auf den 02.03.2006.¹¹²

2.2.4.1 Gemeinde Wachau

Die Aufgabebilanz des Bereichs Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wachau auf den 31.12.2005 weist Aktiva von 4.491.484,94 € und Passiva von 6.596.473,40 € aus. Zum Ausgleich der bilanziellen Überschuldung hat man einen Aktivposten von 2.104.988,46 € mit der Bezeichnung „Geschäftswert“ gemäß § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB gebucht, obwohl ganz offensichtlich die Beschriftung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ nach § 268 Satz 3 HGB anzuwenden gewesen wäre. Natürlich muß man verlangen, daß die Gemeinde Wachau nicht nur diesen Fehlbetrag ausgleicht, sondern darüber hinaus einen angemessenen Eigenkapitalbetrag in den Zweckverband einbringt.

2.2.4.2 Gemeinde Laußnitz

Die Aufgabebilanz der Gemeinde Laußnitz weist ebenfalls einen „Geschäftswert“ zum Ausgleich der Überschuldung aus, allerdings in einer bescheidenen Größenordnung von 14.651,89 €. Bemerkenswert an dieser Bilanz ist jedoch die Tatsache, daß der Wert des Anlagevermögens mit 8.376,80 € bilanziert ist, das Umlaufvermögen ist gar negativ mit einem Betrag von 555,82 €, so daß sich eine Bilanzsumme von 22.472,86 € ergibt. Die Gemeinde Großnaundorf (weniger als die Hälfte des Laußnitzer Wasserverbrauchs) und die Gemeinde Lichtenberg (etwa gleich viel Wasserverbrauch wie Laußnitz) weisen Bilanzsummen von 1.058.603,09 € bzw. 1.733.286,57 € aus. Hier sind ganz erhebliche Korrekturen anzumahnen.

¹¹¹ Kapitalflußrechnung des TZV Röderau auf den 31.12.2005, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/tzv_kapitalflussrechnung.pdf

¹¹² Aufgabebilanzen der Mitgliedsgemeinden des TZV Röderau für die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf den 31.12.2005, www.radebergerspiegel.de/radeberg/trinkwasser/dokumente/aufgabebilanzen.pdf

2.2.4.3 Fremdkapital

Wäre der Zweckverband ein Teilzweckverband geblieben, hätte jede Gemeinde ihr Fremdkapital selbst tilgen müssen. Die jeweiligen Beträge stehen in der zweiten Spalte der folgenden Tabelle. In der Form des Vollzweckverbands wird die Tilgung der durch die Mitgliedsgemeinden insgesamt eingebrachten Fremdmittel (8.712.575,97 €) nach dem in § 15 der Verbandssatzung festgelegten Schlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt mit der Folge, daß die Gemeinde Wachau weniger als ein Fünftel der ursprünglichen Belastung zu tragen hat, während sich die Belastung für die Stadt Radeberg mehr als verdoppelt.

Gemeinde	Fremdkapital	Tilgungsumlage	Tilgungsumlage/Fremdkapital
Wachau	3.609.015,91 €	645.601,88 €	17,89%
Großnaundorf	306.232,79 €	108.907,20 €	35,56%
Lichtenberg	417.033,75 €	237.853,32 €	57,03%
Arnsdorf	1.155.330,04 €	1.143.089,97 €	98,94%
Ottendorf-Okrilla	1.224.433,61 €	2.079.691,88 €	169,85%
Radeberg	1.978.057,01 €	4.257.835,88 €	215,25%
Lausnitz	22.472,86 €	239.595,84 €	1.066,16%
Kontrolle	8.712.575,97 €	8.712.575,97 €	

Die gleichen Zahlen wie in der letzten Spalte erhält man auch bei Anwendung der folgenden Formel:

$$\text{Tilgungsumlage} / \text{Fremdkapital} = (\text{Beteiligungsquote am Zweckverband} / \text{Anteil an der Aktivsumme}) * (\text{Gesamtfremdkapitalquote} / \text{Fremdkapitalquote})$$

Sie zeigt, daß Verlierer der Vollzweckverbandsgründung die Gemeinden sind, die ihre Trinkwasseranlagen gut instandgehalten und/oder die Aufgabe Trinkwasserversorgung mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet hatten.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, bitte prüfen Sie, ob Ihre Zeit eine Übernahme des Mandats erlaubt. Natürlich ist das Verfahren mit einem enormen Aufwand verbunden, allerdings birgt es auch große wirtschaftliche Möglichkeiten. Spätestens bei Erfolg der in der Einleitung angesprochenen Feststellungsklage würde ich die Angelegenheit so publizieren, daß viele Betroffene meinem Beispiel folgen würden. Mit dem einmal erarbeiteten Know-how könnten Sie dann ein einträgliches Massenverfahren bestreiten.

Mit freundlichen Grüßen